



HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2019

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) und René Rock (Freie Demokraten)
vom 12.08.2019

Erholungsfunktion des Waldes und Windkraft

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Waldgesetz formuliert u.a. als Ziel, dass Wälder den Menschen einen Erholungsraum bieten und Naturerlebnis ermöglichen sollen. Wälder sollen auch dem Genuss von reiner Luft und Ruhe und der Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens dienen. Wälder sind Ruhe- und Erholungsraum für den Menschen. Nach einem Bericht der „Oberhessischen Presse“ vom 18. Juli 2019 erzeugen Windkraftanlagen im Wald in einem Umkreis von 1.000m einen Lärmteppich von bis zu 50dB. Nach Berechnungen würden über 300 Hektar Wald je Windkraftanlage durch Lärm belastet. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der im Wald lebenden Lebensgemeinschaften und Arten sowie der Naherholungsfunktion verbunden.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Derzeit sind in Hessen 1091 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb (Stand 12. Juli 2019), davon befinden sich 432 WEA im Wald, also knapp 40 %. Hessen ist auf einer Fläche von 895.000 Hektar bewaldet. Bei einem Waldanteil von 42 % der Landesfläche kann Hessen zur Realisierung seiner energiepolitischen Ziele Waldflächen nicht per se vom Windkraftausbau aussparen. Die wind- und ertragreichen Standorte sind zudem in der Regel auf den Höhen der hessischen Mittelgebirge anzutreffen. Daher befinden sich 86,4 % der Gesamtfläche der Windvorranggebiete in hessischen Waldgebieten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Windkraftanlagen stehen in den hessischen Wäldern?

In hessischen Wäldern sind 432 Windenergieanlagen in Betrieb (Stand 12. Juli 2019).

Frage 2. Wie viele der genehmigten Windkraftanlagen sollen in Wäldern errichtet werden?

In hessischen Wäldern stehen 47 Windenergieanlagen vor der Inbetriebnahme.

Frage 3. Wie viele der beantragten Windkraftanlagen sollen in Wäldern errichtet werden?

Für Standorte in hessischen Wäldern befinden sich 239 Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

Frage 4. Welche Auswirkungen hat der von Windkraftanlagen emittierte Lärm auf die in den Wäldern lebenden Tiere und Pflanzen?

Frage 5. Mit welchen Methoden und Instrumenten prüft die Landesregierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ob Windkraftanlagen im Wald durch ihre Lärmemissionen geschützte Tierarten resp. deren Lebensräume belasten oder gefährden?

Frage 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Deutsche Naturschutzring führt bereits 2005 aus: „Bei einer Untersuchung der Aktivitäten von Wildtieren (Rehwild, Feldhase, Rotfuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe) im Bereich von WEA konnte keine Meidung festgestellt werden. Selbst der Nahbereich der Anlagen wurde flächendeckend

ckend als Lebensraum genutzt. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein der WEA, die Geräuschemissionen und den Schattenwurf zu gewöhnen. Die Bauzeit einer WEA hingegen muss als Störungszeit angesehen werden, wobei dies keine gravierenden Auswirkungen auf die Populationen der Tiere nach sich zieht. "(DNR: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil – S. 258). In Hessen sind an den entsprechend genehmigten Anlagen relevante Vergrämungswirkungen durch Lärmemissionen des Betriebs von Windenergieanlagen nicht erkennbar oder dokumentiert.

Für die Auswahl der Standorte für Windenergieanlagen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hessen weitestgehend durch den gemeinsamen Leitfaden der obersten Naturschutzbehörde und obersten Landesplanungsbehörde „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ vom 29. November 2012 zusammengefasst. Im Einzelfall wird ferner geprüft, ob ggf. weitergehende Empfindlichkeiten von Tierarten nach der Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015; Ber. Vogelschutz Bd.51-2015, 15-42)“ (auch bekannt als Helgoländer Papier II) zu berücksichtigen sind. Ferner werden die vom Bundesamt für Naturschutz 2016 veröffentlichten Untersuchungen wie z.B. von Hurst et. al. zu „Fledermäusen und Windkraft im Wald“ (NaBiV Heft 153) berücksichtigt.

Die habitatschutzrechtliche Zulassung von Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten führen könnten, erfolgt nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Beurteilung genehmigter Eingriffe erfolgt nach § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Methoden zur Bewertung der Wirkung von Lärmemissionen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten richten sich nach den Erhaltungszielen der jeweiligen NATURA2000-Gebiete sowie den dazu verfassten Bewirtschaftungsplänen.

Frage 6. Welche Studien oder Untersuchungen hat die Landesregierung in Auftrag gegeben, um eigene Erkenntnisse über Lärmbelastungen und deren Auswirkungen durch Windkraftanlagen zu gewinnen?

Die Landesregierung hat eine Reihe von Studien und Untersuchungen im Zusammenhang mit Windenergie unterstützt und veranlasst. Hier eine Auswahl zum Bereich Lärm:

- Das „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ ist eine bundesweit beachtete Zusammenstellung zur Wirkung von natürlichen und künstlichen Infraschall-Quellen auf den Menschen.
- Im „Faktenpapier Windenergie in Hessen: Landschaftsbild und Tourismus“ wird unter anderem das „Störungsempfinden“ von Besuchern in Regionen mit Windenergie beleuchtet. Hier geht es neben der akustischen Beeinträchtigung auch um die optische Beeinträchtigung.
- Im „Faktenpapier Windenergie in Hessen: Natur- und Umweltschutz“ werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Flora und Fauna beleuchtet. Zu terrestrischen Säugetieren wird hier auch auf das Störungs- und Gewöhnungsverhalten eingegangen.
- Neben diesen Formaten zum aktuellen Wissens- und Forschungsstand hat das Bürgerforum Energieland Hessen zwei lokale repräsentative Bevölkerungsumfragen zu angrenzenden Windparks in Wolfhagen und Groß-Umstadt begleitet. Hierbei wurden auch Fragen zu Lebensqualität, möglichen Belastungen und dem Funktionserhalt von Freizeitangeboten in der Nähe von Windenergieanlagen gestellt.
- Ergänzend zum Thema Schall-Immissionen wurde 2018 zu den aktuellen Neuerungen der „LAI-Hinweise“ eine Kurzinformation zusammengestellt.
- Zurzeit ist ein Gutachten mit dem Titel „Schalltechnische Untersuchung zur Überprüfung des Planungsabstandes von WEA“ beauftragt, dessen Ergebnis noch nicht vorliegt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung durch die Mitgliedschaft in der „Fachagentur Wind“ (FA Wind) Ausarbeitungen zu dem Thema veranlasst. Die FA Wind fördert durch Beratung, Kommunikation und Forschung den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land.

Frage 7. Hat die Landesregierung bezüglich der Folgenabschätzung aufgrund von Verlärmung im Wald durch Windkraft ihre Methodik vor dem Hintergrund der Umstellung des Verfahrens nach TA Lärm auf das „Interimsverfahren“ überprüft bzw. angepasst?

Die neue Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren wurde aufgrund von Erkenntnissen aus Messreihen in der Umgebung von Windenergieanlagen eingeführt. Die Belastung von Waldflächen war kein Grund für die Einführung des Verfahrens.

Frage 8. Wie viel Hektar Wald werden nach Errichtung einer Windenergieanlage (Gesamthöhe 230 Meter) durchschnittlich mit Lärm von 50db und mehr belastet?

Bei einer neuen Windenergieanlage mit einem max. Schallleistungspegel von 107 dB(A) liegt die 50 dB-Isophone in ca. 300 m Entfernung von der Anlage. Der Wert schwankt je nach der Topographie und dem Bewuchs in der Umgebung der Anlage. Die die Windkraftanlage umgebende Fläche mit einer Belastung von 50 dB(A) oder mehr beträgt ca. 28 Hektar.

Frage 9. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Naherholungsfunktion des Waldes nicht durch Ausbau der Windkraft im Wald gefährdet wird?

Die Landesregierung hat sich, getragen von einer breiten Mehrheit, mit dem Energiezukunftsgesetz und der Änderung des Landesentwicklungsplanes dafür entschieden, in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche, Flächen für die Windenergienutzung in Hessen bereitzustellen. 86,4 % dieser Fläche befinden sich in Waldgebieten. Diese Entscheidung ist gleichzeitig mit dem Willen verbunden, dass auf der übrigen Landesfläche, also auf 98 %, ein Windenergieausbau unterbleiben muss.

Auch wenn die Genehmigungsverfahren in jüngster Zeit überwiegend in Waldgebieten geführt werden, ist im Verhältnis der geringe Flächenbedarf nicht hinderlich für eine Erholungsfunktion. Durch die Belaubung der engstehenden Bäume im Wald und vielfältige Nebengeräusche wie Vogelgezwitscher und Umgebungslärm sind die Anlagen ohnehin wenig wahrnehmbar.

Mit dem Klimaschutzplan verfolgt Hessen das Ziel, bis zum Jahr 2050 den Endenergieverbrauch zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Windenergie leistet für die Energiewende und damit für den Erhalt der Natur einen entscheidenden Beitrag. Nur so können Wälder und wichtige Ökosysteme langfristig erhalten werden. Ohne diese konsequente und engagierte Klimapolitik wird es ansonsten bald gar keinen Wald mehr geben.

Wiesbaden, 16. September 2019

Priska Hinz